

Abfallverbringung innerhalb der EU

Die folgende Gesetzgebung ist für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen von Belang:

Die europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen (EG-Abfallverbringungsverordnung) - Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Amtsblatt Nr. L190 vom 12. Juli 2006) – VVA

Die VVA verwendet den Begriff Verbringung als Sammelbezeichnung für grenzüberschreitende Abfalltransporte.

Die Bestimmungen aufgrund der VVA sind abhängig von:

- der Art der Abfälle
- der beabsichtigten Verwendung der Abfälle
- dem Land des Versands und dem Land des Empfangs der Abfälle.

Die Art des Abfalls

Die EG-Abfallverbringungsverordnung unterscheidet zwischen:

- Abfällen der „grünen Liste“ (Anhänge III und IIIA der EG - Abfallverbringungsverordnung)
- Abfällen der „gelben Liste“ (Anhang IV der EG - Abfallverbringungsverordnung)
- Abfälle, die nicht in der EG –Abfallverbringungsverordnung gelistet sind fallen unter die „gelbe Liste“.

Die meisten Abfälle der grünen Liste gehören zur Kategorie der ungefährlichen Abfälle. Die Bestimmungen für Abfälle der grünen Liste sind im Prinzip weniger streng als jene für Abfälle der gelben Liste. Auf Ersuchen des Bestimmungslandes werden für Abfälle der grünen Liste manchmal trotzdem strengere Regeln gehandhabt. Dies ist insbesondere bei der Ausfuhr von Abfällen in Nicht-OECD- Staaten der Fall.

Für gefährliche Abfälle gelten besonders strenge Regeln. Gefährliche Abfälle sind in Anlage V der VVA aufgenommen. Abfälle der gelben Liste sind oft auch gefährliche Abfälle.

Die beabsichtigte Verwendung

Die VVA unterscheidet auch zwischen Abfällen, die beseitigt, und solchen, die verwertet werden sollen. Werden Abfälle in ein anderes Land verbracht, um dort beseitigt zu werden, so gelten strengere Regeln, als wenn sie für eine Verwertung vorgesehen sind. Beispiel einer Beseitigung ist das Deponieren von Abfällen. Beispiel einer Verwertung ist die Wiederverwendung.

Die Versand- und Empfängerstaaten

Neben den Staaten des Versands und des Empfangs können auch Durchführstaaten die Regeln beeinflussen, welche Abfalltransporte zu genügen haben.

Die VVA unterscheidet zwischen:

-) EU – Mitgliedsstaaten
-) EFTA – Staaten (European Free Trade Association) – Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz)
-) OECD – Staaten
-) Nicht- OECD- Staaten
-) Staaten, die keine Vertragspartei des Baseler Übereinkommens sind (Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung)

Regeln für die Verbringung

Je nach der Art der Abfälle, der beabsichtigten Verwertung und der Staaten von Versand und Empfang (und evtl. Durchfuhr) gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die Verbringung ist gestattet, sofern bei dem Transport der Abfälle ein Begleitformular vorhanden ist (Anlage VII der VVA). Bedingung ist ferner, dass es zwischen dem Versender und dem Empfänger der Abfälle einen Vertrag gibt (z.B. die Verbringung von grün gelisteten Abfällen innerhalb der EU).

Achtung: Sonderregelungen gelten bei den neuen Beitrittsstaaten wie: Lettland, Bulgarien, Litauen, Estland, Rumänien und Tschechien.

2. Die Verbringung ist nur dann gestattet, wenn alle betroffenen Staaten ihre vorherige Einwilligung erteilt haben. Um diese Einwilligungen zu erhalten, hat vor dem Transport eine Notifizierung zu erfolgen.
3. Die Verbringung ist verboten.

Notifizierung

Ein Notifizierungsverfahren ist mit einem Genehmigungsantrag vergleichbar. Die Notifizierung hat im Versandstaat zu erfolgen. Werden Abfälle aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat in die EU eingeführt, so hat die Notifizierung im Empfangsland zu erfolgen.

Formell sind 30 Tage für die Abwicklung einer Notifizierung vorgesehen. In der Praxis kann das Verfahren länger dauern, weil mehrer Staaten ihre Einwilligung zu erteilen haben. Nur nach Erhalt der Einwilligung aller betroffenen Staaten ist eine Verbringung statthaft. Dies wird in einer Entscheidung durch den Staat, in dem die Notifizierung erfolgte, festgelegt.

Sicherheitsleistung bei Notifizierung

Abfalltransporte, die regelwidrig verlaufen, werden von den betroffenen Behörden zurückgesandt. Erforderlichenfalls sorgt eine dieser Behörden selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle. Um zu verhindern, dass die Kosten hierfür zu Lasten der Steuerzahler gehen, hat der Notifizierende eine finanzielle Sicherheit für die zu verbringenden Abfälle zu leisten. Diese Sicherheit hat die Form der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung. Ob die Höhe der Sicherheitsleistung angemessen und ausreichend ist, entscheidet die für die Notifizierung zuständige Behörde.

Zuständige Behörden

In Belgien sind die Regionen als zuständigen Behörden im Sinne der VVA anzusehen.

Die Notifizierung für einen Abfallexport hat in der Wallonie liegt somit bei der Verwaltung in Namur.

Gesetzliche Grundlage

Die VVA ist eine europäische Verordnung und hat daher unmittelbare Wirkung. Um die Einhaltung der VVA in der belgischen Rechtsordnung zu ermöglichen, wurden Dekrete und Ordonnanzen in den jeweiligen Regionen verabschiedet.

Weitere RL, G, Normen die zu beachten sind.

Verordnung (EG) Nr. 664/2011 und 255/2013.

**Mitzuführende Informationen für die Verbringung der in Art. 3. Abs. 2 und 4 genannten Abfälle –
Formblatt gemäß Anhang VII VVA**

Versandinformationen⁽¹⁾

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		2. Importeur/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge Tonnen (Mg): m ³ :		4. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
5.(a) 1. Transportunternehmen⁽²⁾: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5.(b): 2. Transportunternehmen: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5.(c): 3. Transportunternehmen: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger⁽²⁾ Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code/D-Code:	
7. Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/> Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:	
10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basel Anlage IX : ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code:			
11. Betroffene Staaten:			
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)		Einfuhrstaat/Empfängerstaat
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich): Name: Datum: Unterschrift:			
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle: Name: Datum: Unterschrift:			
Von der Verwertungsanlage oder vom Labor auszufüllen:			
14. Eingang bei der Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> oder beim Labor: <input type="checkbox"/> In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m ³ : Name: Datum: Unterschrift:			

(1) Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Zum Ausfüllen dieses Dokuments wird verwiesen auf die entsprechenden spezifischen Anweisungen, die in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 enthalten sind.

(2) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nummer 5 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

(3) Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden in Belgien

In Belgien sind vier Behörden mit der Durchführung der Bestimmungen betraut: drei regionale Stellen für die Verbringung in die bzw. aus der betreffenden Region (Einfuhr/Ausfuhr) und eine Instanz für die Durchfuhr durch Belgien.

Die Durchfuhr von Abfällen fällt in den Zuständigkeitsbereich des föderalen öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt. Der Dienst Risikomanagement der GD Umwelt erteilt die Genehmigungen, die für eine Beförderung von Abfällen durch Belgien erforderlich sind. Zuständig für die Kontrolle dieser Durchfuhren ist die Inspektion der GD Umwelt.

FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
GD Umwelt – Dienst Risikomanagement
Ansprechpartner: Ann van Poucke
Place Victor Horta, 40 bte 10
1060 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 (0)2 524 95 62
E-Mail: Ann.Vanpoucke@health.fgov.be

Die Zuständigkeit für Ein- und Ausfuhren von Abfällen in die und aus der Region Flandern liegt bei der Öffentlichen Flämischen Abfallentsorgungsgesellschaft (Openbare Vlaamse Avalstoffenmaatschappij/OVAM).

OVAM
Abteilung Abfallwirtschaft
Stationsstraat 110
2800 Mechelen
Belgien
Tel.: +32 (0)15 28 43 91
E-Mail: inuit@ovam.be
www.ovam.be

Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen in die und aus der Region Brüssel-Hauptstadt fällt in die Zuständigkeit der Umweltbehörde Bruxelles Environnement - IBGE.

IBGE – Waste Shipment
Gulledelle 100
1200 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 (0)2 775 75 11
E-Mail: wasteshipment@ibgebim.be

Zuständig für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen in die und aus der Region Wallonien ist die Direction Générale Opérationnelle Agriculture, Ressources Naturelles et de l'Environnement (DGARNE (WEB))

Ministère de la Région wallonne

DGARNE

Avenue Prince de Liège 15

5100 Jambes

Belgien

Tel.: +32 (0)81 33 50 50

Bei einer Verbringung durch Belgien ist in jedem Fall immer der Föderale öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt zu kontaktieren, auch wenn die Verbringung nur durch eine einzige Region erfolgt.

Geht es um eine Verbringung, bei der die Behandlung in einer Anlage in Belgien erfolgt (Verbringung nach Belgien), oder ist der verbrachte Abfall belgischen Ursprungs (Verbringung aus Belgien), wird die zuständige Behörde anhand der geografischen Lage des betreffenden Ortes bestimmt.

PLZ des Ursprungs-/Bestimmungsortes Zuständige regionale Behörde

1500 bis 3999 und 8000 bis 9999 OVAM (WEB) – Region Flandern

1000 bis 1299 (Bruxelles Environnement (BIM/IBGE) (WEB)

1300 bis 1499 und 4000 bis 7999 DGARNE-ORWD (WEB) – Region Wallonien